

ZH_OBERGERICHT SB020448 vom 30. Mai 2003

ZH Obergericht, 2003-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB020448

FR: ZH_OBERGERICHT SB020448 du 30 mai 2003

IT: ZH_OBERGERICHT SB020448 del 30 maggio 2003

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagte ist schuldig des Fahrens in angetrunkenem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 - SVG der groben Verletzung einer Verkehrsregel im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 - SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 68 Abs. 1 SSV. Eines weiteren Delikts ist er nicht schuldig und wird er freigesprochen.

E. 2

Der Angeklagte wird bestraft mit 5 Monaten Gefängnis.

E. 3

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre angesetzt.

E. 4

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.--.

E. 5

Im ersten Berufungsverfahren brachte der Angeklagte vor, dass er seit dem Vorfall vom November 2000 eine Totalabstinenz einhalte. In diesem Zusammenhang bestätigte sein Hausarzt Dr. med. ... zuhanden des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich, dass er seit dem Ereignis vom 17. November 2000 den Angeklagten in regelmässigen Abständen zu Allgemeinuntersuchungen, zur Überprüfung der Labortests und zu Gesprächen sehe. Er könne die Einhaltung einer Alkoholabstinenz seit dem 18. November 2000 bestätigen (Urk. 24/1). In diesem Zusammenhang muss indessen darauf hingewiesen werden, dass diese

- 16 - Alkoholabstinenz des Angeklagten im Zusammenhang stand mit der Wiederaus-
händigung des Führerausweises. In der Verfügung betreffend Führerausweisent-
zug wird nämlich auf den Untersuchungsbericht vom 17. Mai 2001 verwiesen, worin der Amtsarzt
am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich feststellte, dass die Fahreignung des
Angeklagten nur bei Einhaltung einer Alkoholtotalabsti-
nenz bejaht werden könne (Urk. 22/1 S. 2). Gestützt darauf ordnete das Stra-
ssenverkehrsamt am 4. September 2001 eine
Alkoholtotalabstinenz an und ver-
fügte, dass der Angeklagte sich, unter Betreuung der
zuständigen Fachstelle für Alkoholprobleme oder eines Arztes seiner Wahl, des
Alkoholkonsums gänzlich zu enthalten habe (Urk. 22/3). Da der Angeklagte seit 18.
November 2000 totalabstinent gewesen war, er den BfU-Kurs besuchte und ihm der
Führerausweis unter Auflage einer Totalabstinenz wieder erteilt worden war, ging die
erkennende Kammer in ihrem Urteil vom 2. November 2001 davon aus, dass er die
notwendigen Konsequenzen aus dem zu beurteilenden Fall gezogen hatte und dass man ihm
aufgrund dieser neuen Tat-
sachen nochmals den bedingten Strafvollzug gewähren könne.

Den trotzdem bestehenden Bedenken wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Probezeit auf die längste mögliche Dauer von fünf Jahren angesetzt wurde. Zudem wurde dem Angeklagten gestützt auf Art. 41 Ziff. 2 StGB die Weisung erteilt, sich unter Betreuung einer Fachstelle für Alkoholprobleme oder eines Arztes seiner Wahl während der Probezeit des Alkoholkonsums gänzlich zu enthalten. Mit der Überwachung dieser Weisung wurde das Amt für Justizvollzug beauftragt.

E. 6

Das Bundesgericht hielt demgegenüber verbindlich fest, gestützt auf das vom Angeklagten ins Recht gelegte Arztzeugnis könne zwar davon ausgegangen werden, dass dieser zumindest bis zum Zeitpunkt der Ausfällung des ersten Obergerichtsurteils totalabstinent gewesen sei. Jedoch vermöge der Nachweis einer bereits verhältnismässig lang andauernden Einhaltung einer Alkoholtotalabstinenz für sich alleine eine günstige Prognose in einem wie vorliegend doch recht schweren Rückfall von Fahren in angetrunkenem Zustand noch nicht zu rechtfertigen (Urk. 40 S. 11). Des Weiteren erwog das Bundesgericht, die vom Obergericht angeordnete Weisung, wonach der Angeklagte weiterhin totalabstinent zu sein habe

- 17 - und sich dabei auch von einem Arzt seiner Wahl betreuen lassen könne, leiste keine hinreichende Gewähr für die weitere konsequente Einhaltung der Abstinenz. Daran vermöge auch die ebenfalls unsicher anmutende Anordnung einer noch nicht hinreichend definierten Überwachung nichts zu ändern. Dementsprechend wäre gemäss Bundesgericht eine günstige Prognose nur gerechtfertigt, wenn zum Beispiel die Alkoholtotalabstinenz nach der Weisung regelmässig durch einen unabhängigen Facharzt überprüft würde und überdies sichergestellt wäre, dass der Angeklagte jederzeit zu einer unangemeldeten Kontrolle aufgebeten werden könnte (Urk. 40 S. 12).

E. 7

Wie der Vertreter der Staatsanwaltschaft zutreffend darlegt, ergeben die beigezogenen Amtsberichte mit aller Deutlichkeit, dass die vom Bundesgericht verlangten Rahmenbedingungen betreffend Überwachung einer zukünftigen Totalabstinenz aus praktischen Gründen nicht geschaffen werden können (Urk. 52 S. 1 f.). So gibt es gemäss den Ausführungen des Amtsleiters des Justizvollzuges bis heute für die Bewährungs- und Vollzugsdienste keine verbindlichen Standards zur Überwachung einer Totalabstinenz. Insbesondere hielt der Amtsleiter des Justizvollzuges auch fest, dass im Rahmen einer ambulanten Behandlung eine lückenlose Kontrolle und damit eine absolute Gewähr für die Einhaltung der angeordneten Totalabstinenz letztlich unmöglich ist (Urk. 49 S. 2). Demgegenüber bleiben die Vorbringen der Verteidigung, wonach sich der Angeklagte an die bisherigen Auflagen des Justizvollzuges gehalten habe, er seit 28 Monaten abstinent lebe und auch bereit sei, genauere Vollzugsanordnungen zu akzeptieren sowie die notwendigen Untersuchungen bei einem anderen Arzt vornehmen zu lassen (Urk. 54 S. 2 f.), unbehelflich. Aus den obigen Erwägungen folgt vielmehr, dass die Anordnung einer Totalabstinenz nicht rechtsgenügend überwacht werden kann.

E. 8

Wie gezeigt darf im vorliegenden Fall gemäss Bundesgericht eine günstige Prognose nicht allein bzw. überwiegend gestützt auf eine bis anhin eingehaltene Totalabstinenz angenommen werden. Da zudem die Anordnung einer inskünftig einzuhaltenden Totalabstinenz nicht rechtsgenügend überwacht werden könnte, kann dem Angeklagten

insgesamt keine günstige Prognose gestellt werden, weshalb die heute auszufällende Freiheitsstrafe zu vollziehen ist.

- 18 - V. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Angeklagte für die Untersuchung, das erstinstanzliche sowie das erste Berufungsverfahren (SB010399) kostenpflichtig (§§ 188 Abs. 1 und 396a StPO). Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens sind andererseits auf die Gerichtskasse zu nehmen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.